
----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: Presseantwort zu Kriegsgräberstätten

Datum: Fri, 31 Mar 2023 10:57:49 +0000

Von: Schröder, Anne (Kreis Düren) <[REDACTED]>

An: [REDACTED]

Hallo Herr Rusch,

anbei finden Sie unsere Antworten zu Ihrer Anfrage:

1. Warum wurde die Friedhofsordnung neu verfasst?

Die Friedhofsordnung wurde durch den Kreistag am 13.09.2022 neu verabschiedet. Allerdings wurde inhaltlich nichts an der bisherigen Friedhofsordnung geändert. Der Begriff "Ehrenfriedhof" wurde lediglich durch den Begriff "Kriegsgräberstätte" ausgetauscht.

2. Warum ist seit dem das Niederlegen von „Blumen, Vasen oder anderen Zeichen der Trauerbekundung“ dort verboten und erfordert eine Ausnahmegenehmigung? Zuvor waren von dem Verbot nur „Kränze oder ähnliche Gebinde“ erfasst.

Im Laufe des Jahres, insbesondere zum Volkstrauertag, legen Angehörige oder Bekannte von Bestatteten Kränze, Gestecke, Blumen, Grableuchten, Fotos der Verstorbenen, etc. an den Gräbern ab. Der Kreis Düren hat festgelegt, dass diese Zeichen der Trauerbekundung von Angehörigen und aus dem Bekanntenkreis unter die Ausnahmeregelung fallen und keiner vorherigen Genehmigung bedürfen. Nicht gestattet sind generell Trauerbekundungen mit rechtsgerichteten Botschaften oder Fotos in Wehrmachts- oder SS-Uniform.

3. Warum fehlt in der neuen Friedhofsordnung die Formulierung „dem besonderen Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gewidmet“? Jetzt ist nur noch die Rede von „für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben“.

Die spezifisch deutsche Formel vom „Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“ ist mittlerweile umstritten und bedürfte der Änderung. Der Grund: Unterschiedlos werden damit getötete Juden, Opfer von Massenmorden durch Wehrmacht und SS in Dörfern und Städten der Sowjetunion sowie gefallene Wehrmachtssoldaten und Angehörige der Waffen-SS zu eben jenen „Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft“ vereint. Folgt man dieser Formel, dann gab es im Zweiten Weltkrieg nur Opfer – und keine Täter.

4. Warum fehlt die Formulierung „Ehrenfriedhöfe“ in der neuen Friedhofsordnung gänzlich?

Die Umwandlung des Begriffs erfolgte auf Initiative des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge sowie von dem Beauftragten des Kreises Düren für die Erinnerungskultur. Der Begriff "Ehrenfriedhof" wurde daraufhin durch den Begriff "Kriegsgräberstätte" ausgetauscht.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Anne Schröder



Der Landrat
Stabsstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Zimmer

Fon 02421.22-

Fax 02421.22-

#WirpflanzzenBäumeFürdenKreisDüren

kreis-dueren.de/klimawald

kreis-dueren.de

kreis-dueren.de/socialmedia

Kreisverwaltung Düren

Bismarckstr. 16

52351 Düren

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Erik Rusch <>

Gesendet: Dienstag, 28. März 2023 10:14

An: Pressestelle <pressestelle@Kreis-Dueren.de>

Betreff: Änderung der Friedhofsordnung für Kriegsgräberstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 13.09.2022 gibt es durch den Kreis Düren eine neue Friedhofsordnung für die Kriegsgräberstätten in Hürtgen und Vossenack.

Meine Fragen dazu lauten:

1. Warum wurde die Friedhofsordnung neu verfasst?
2. Warum ist seit dem das Niederlegen von „Blumen, Vasen oder anderen Zeichen der Trauerbekundung“ dort verboten und erfordert eine Ausnahmegenehmigung? Zuvor waren von dem Verbot nur „Kränze oder ähnliche Gebinde“ erfasst.
3. Warum fehlt in der neuen Friedhofsordnung die Formulierung „dem besonderen Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gewidmet“?

Jetzt ist nur noch die Rede von „für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben“.

4. Warum fehlt die Formulierung „Ehrenfriedhöfe“ in der neuen Friedhofsordnung gänzlich?

Menschen haben sich an uns gewandt und darauf hingewiesen, dass sie seit Jahren die Kriegsgräberstätten besuchen und dort Blumen und Kerzen ablegen/abstellen. Seit letztem Jahr ist dies plötzlich nicht mehr möglich. Abgelegte Blumen und Kränze selbst am Volkstrauertag letzten Jahres wären von dem Kreis entfernt und vernichtet worden, berichten sie.

Für sie ist es unangemessen, für eine Trauerbekundung auf einer Kriegsgräberstätte, die ja dem Gedenken, aber auch als Friedhof der Verarbeitung von Trauer dient, extra eine Ausnahmegenehmigung für das Ablegen einer Blume oder das Aufstellen einer Kerze zu beantragen.

Sie fühlen sich dadurch in einem Grundrecht beschnitten.

In unserer Berichterstattung wollen wir dieses Thema aufgreifen.

Daher bitte ich um eine Beantwortung der Fragen bis zum 31.03.2023.

Herzliche Grüße

Erik Rusch

Tel. [REDACTED]

--

Herzliche Grüße

Erik Rusch

Epoch Times Deutschland
-Redakteur-

Am Borsigturm 56
13507 Berlin
Deutschland

Mobil: +49 (0)176-[REDACTED]
Tel. +49 (0)30-[REDACTED]
Fax: +49 (0)30-[REDACTED]

Epoch Times Europe GmbH, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 123036 B,
USt-IdNr.: DE268871344

www.epochtimes.de